

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.09.2024

„KiQuTG Vertragsverlängerung“

A. Problem

Der derzeitige Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG, im Folgenden: KiQuTG-Vertrag) findet seine Grundlage im Kita-Qualitätsgesetz und ist bis zum 31.12.2024 befristet. Ursprünglich sollte sich ab 2025 ein bundeseinheitliches Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) als Nachfolger für das KiQuTG (sog. „Gute-Kita-Gesetz“) anschließen. Aufgrund der angespannten Lage des Bundeshaushaltes sind jedoch ab 2025 keine verstetigten Mittel für ein solches QEG eingeplant. Stattdessen plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) derzeit mit weiteren befristeten Mitteln für eine dritte Förderperiode. Ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren auf Bundesebene. Da neue Verträge zwischen dem Bund und den Ländern für eine dritte Förderperiode jedoch erst nach Beschlussfassung über den Bundeshaushalt abgeschlossen werden können, wird ein möglicher neuer Vertrag mit dem Bund voraussichtlich erst Anfang 2025 rückwirkend geschlossen werden können.

Um dennoch einen lückenlosen Übergang zwischen den Förderperioden zu gewährleisten und zu ermöglichen, dass übrigbleibende Mittel aus der derzeitigen Förderperiode auch in 2025 noch ausgegeben werden können, sollen die jetzigen Verträge gem. § 7 Absatz 2 bis 4 bis zum 31.12.2025 verlängert werden.

Die entsprechenden Verlängerungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern müssen bis zum 31.10.2024 geschlossen werden.

B. Lösung

Der Senat ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung zum Abschluss der Verlängerungsvereinbarung, sodass anschließend eine fristgerechte Unterzeichnung der Vertragsverlängerungsvereinbarung erfolgen kann.

C. Alternativen

Sollte der Vertrag nicht verlängert werden, müssten übrigbleibende Mittel an den Bund zurückgezahlt werden, sodass diverse Maßnahmen gegebenenfalls nicht weitergeführt werden könnten. Dies würde möglicherweise auch zu Problemen im Rahmen einer dritten Förderperiode führen. Es würde außerdem ein politischer Schaden entstehen, da sich Bremen als einziges Bundesland nicht an das gemeinsam beschlossene Vorgehen halten würde.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Das aufgezeigte Vorgehen ermöglicht es, nicht verausgabte Mittel aus der derzeitigen Förderperiode auch noch in 2025 zu verausgaben. Minder- oder Mehrausgaben entstehen dadurch nicht.

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße.

Die Weiterentwicklung der Kita-Qualität kommt allen Bevölkerungsgruppen zu Gute. Die Maßnahmen zur Fachkräfteentwicklung verbessern besonders die Ausbildungssituation von Frauen, die in diesem Berufsfeld überrepräsentiert sind. Die Maßnahmen haben aber explizit auch die Erhöhung des Männeranteils in diesem Beruf zum Ziel.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und mit dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven ist erfolgt. Eine Abstimmung mit dem Senator für Finanzen war mangels finanzieller Auswirkungen nicht notwendig, eine Kenntnisnahme der Vorlage hat jedoch stattgefunden.

Der Landesjugendhilfeausschuss wurde am 28.08.2024 und die staatliche Deputation für Kinder und Bildung wird am 03.09.2024 mit der Vorlage befasst.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Datenschutzrechtliche Bedenken stehen nicht entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung zum Abschluss der Vereinbarung zur Verlängerung des KiQuTG-Vertrages.
2. Der Senat beschließt die beigefügte Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag).

Anlagen:

- 1 Verlängerungsvereinbarung_KiQuTG-Vertrag_HB

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10. September 2024**

KiQuTG-Vertragsverlängerung

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Vertrages zur Verlängerung des KiQuTG-Vertrages mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der derzeitige KiQuTG-Vertrag ist bis zum 31.12.2024 befristet. Ursprünglich sollte sich ab 2025 ein bundeseinheitliches Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) als Nachfolger für das KiQuTG (sog. „Gute-Kita-Gesetz“) anschließen. Aufgrund der angespannten Lage des Bundeshaushaltes, sind ab 2025 jedoch keine verstetigten Mittel für ein solches QEG zur Verfügung geplant. Stattdessen plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) derzeit mit weiteren befristeten Mitteln für eine dritte Förderperiode. Da neue Verträge zwischen dem Bund und den Ländern für eine dritte Förderperiode jedoch erst nach Beschlussfassung über den Bundeshaushalt abgeschlossen werden können, wird ein möglicher neuer Vertrag mit dem Bund voraussichtlich erst Anfang 2025 rückwirkend geschlossen werden können.

Um dennoch einen möglichst lückenlosen Übergang zwischen den Förderperioden zu ermöglichen und zu ermöglichen, dass übrigbleibende Mittel aus der derzeitigen Förderperiode auch in 2025 noch ausgegeben werden können, sollen die jetzigen Verträge gem. § 7 Absatz 2 bis 4 bis zum 31.12.2025 verlängert werden.

Die entsprechenden Verlängerungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern müssen bis zum 31.10.2024 geschlossen werden.

Der Senat hat nach Zustimmung der Deputation am 03.09.2024 die Senatorin für Kinder und Bildung zum Abschluss des Vertrages zur Verlängerung des KiQuTG-Vertrages ermächtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Entwurf des Vertrages zur Verlängerung des KiQuTG-Vertrages zur Kenntnis.

Vereinbarung zur Vertragsverlängerung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend der „Bund“ genannt)

und

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung

(nachfolgend das „Land“ genannt)

Präambel:

Mit Datum vom 25. April 2019 schlossen der Bund und das Land einen Vertrag zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) gemäß § 4 KiQuTG. Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiQuTG mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Der Bund und das Land änderten daraufhin den bestehenden Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages ist dieser Vertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gültig. § 7 Absatz 2 Satz 2 bis 4 sieht eine Option zur Verlängerung des Vertrages bis längstens zum 31. Dezember 2025 vor. Voraussetzung ist, dass aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, auch über 2024 hinaus das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Ein Gesetzentwurf zur Fortsetzung des Engagements des Bundes bei der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Dieses Gesetz soll künftig Grundlage der vertraglichen Beziehungen von Bund und Ländern über die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sein.

Diese Vertragsverlängerung dient zum einen dem Zweck, eine Kontinuität der vertraglichen Beziehungen zu gewährleisten, bis die zwischen Bund und Ländern bestehenden Verträge zum KiQuTG auf der Grundlage des zu verabschiedenden Gesetzes geändert werden können. Zum anderen soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, Mittel, die im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG geplant waren und die nicht innerhalb der Laufzeit des Vertrages verausgabt werden konnten, weiter bestimmungsgemäß auch im Jahr 2025 zu verausgaben.

§ 1

Hiermit vereinbaren die Parteien die Verlängerung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts – und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) in der mit Wirkung vom 1. Januar 2023 geänderten Fassung, einschließlich sämtlicher Vertragsbestandteile gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages. Dabei bildet das Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023/2024 die Grundlage für die Verwendung der nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabten Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG. Durch diese Vereinbarung werden keine über den in Satz 1 benannten Vertrag hinausgehenden Pflichten begründet, insbesondere erwächst aus dieser Vereinbarung keine Verpflichtung des Landes, alle Maßnahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2023/2024 über den 31. Dezember 2024 hinaus fortzuführen.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung unberührt.